

Verordnung der Regierung von Oberbayern über den Schutz der „Seeäcker westlich Irgertsheim“, Gemeinde Bergheim, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, und Stadt Ingolstadt als Landschaftsbestandteil

Vom 7. Juni 1996
(OBABl 1996, Seite 84)

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 und 2, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS-791-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 299), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Das westlich von Irgertsheim auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 824, 825, 826, 827, 829 und 830 der Gemarkung Bergheim, Gemeinde Bergheim, und Fl.-Nrn. 188, 189, 190 der Gemarkung Irgertsheim, Stadt Ingolstadt, gelegene Feuchtgebiet wird unter der Bezeichnung „Seeäcker westlich Irgertsheim“ als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.

(2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteils sind in einer Karte M 1 : 5000 eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 2,8190 ha.

§ 2 Schutzzweck

Das Feuchtgebiet „Seeäcker westlich Irgertsheim“ ist als Landschaftsbestandteil zu schützen, um

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten, insbesondere die artenreichen Pflanzengesellschaften, wie wechselfeuchte Wiese, Seggen- und Schilfbestände unterschiedlichster Ausprägung zu schützen,
2. die zeitweise überschwemmten Flächen als Nahrungs- und Lebensraum verschiedener Vogelarten zu sichern,
3. die Lebensbereiche hochbedrohter Krebs-, Amphibien- und Insektenarten zu erhalten und
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds zu bewahren.

§ 3 Verbote

(1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 und Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen - untere Naturschutzbehörde - oder der Stadt Ingolstadt - untere Naturschutzbehörde -

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder
2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des geschützten Landschaftsbestandteils oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Plätze, Wege oder Stege neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
6. standortfremde Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
9. Erstaufforstungen vorzunehmen,

10. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
11. Dränungen durchzuführen oder Flächen in Acker umzuwandeln,
12. Einzelbäume, Gehölzgruppen und Sträucher zu entfernen oder Bäume in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August jeden Jahres zu besteigen,
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
14. zu zelten,
15. Feuer anzumachen,
16. zu lärmern oder mit Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten Lärm zu erzeugen,
17. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
18. Standorte wildlebender Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
19. in dem geschützten Landschaftsbestandteil zu reiten sowie mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen, die der Erhaltung der ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung des geschützten Landschaftsbestandteils dienen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen - untere Naturschutzbehörde - oder der Stadt Ingolstadt - untere Naturschutzbehörde - erfolgt,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen als untere Naturschutzbehörde oder der Stadt Ingolstadt als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
3. die ordnungsgemäße Grünlandnutzung auf den Grundstücken Fl.-Nr. 190, Gemarkung Irgertsheim, Stadt Ingolstadt und Fl.-Nrn. 829 und 830, Gemarkung Bergheim, Gemeinde Bergheim; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nrn. 10 und 11,

4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes mit Ausnahme von Wildfütterungen.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung können das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen oder die Stadt Ingolstadt nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 18 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 26 Abs. 1 und 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 10.000 EURO belegt werden, wer einem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 19 zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 5000 EURO belegt werden, wer in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig handelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.